

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der

Stadt Münster – citeq

- vertreten durch den Oberbürgermeister –

(im Folgenden: citeq)

und

der Stadt Bergkamen

- vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: ÖrV-Partner)

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621),
zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
und in Kraft getreten am 2. Februar 2018,
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen.

Präambel

Die citeq als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Kommunikationstechnologie für die Stadt Münster, deren Kooperationspartner und Dritte. Zweck der Einrichtung ist die Optimierung der kommunalen Verwaltungsdienstleistungen durch einen bedarfsorientierten Einsatz der Informations-/ Kommunikationstechnologie. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können die kommunalen Leistungsangebote verwaltungsübergreifend standardisiert und technisch effizient unterstützt werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der ÖRV-Partner ist berechtigt die Dienstleistungen der citeq während der Laufzeit dieser Vereinbarung als mandatorische Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 GKG in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst Rechenzentrumsleistungen sowie die Bereitstellung und den Betrieb von Fachverfahren, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Die einzelne Leistungsabnahme wird durch schriftliche Abnahmeerklärung auf der Basis dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung konkretisiert.

§ 2 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Entgelte entschädigen die citeq kostendeckend für die erbrachten Leistungen und werden mit der Erklärung der Abnahme definiert. Sie basieren auf der jeweils aktuellen Preisliste der citeq.
- (2) Die Entgelte werden vierteljährlich rückwirkend abgerechnet.
- (3) Eine Entgelterhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam.
- (4) Sollte die citeq zur Umsatzbesteuerung herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Entgelten vom ÖRV-Partner zu tragen.

§ 3 Mitwirkung

- (1) Dem ÖRV-Partner wird die Mitarbeit an den Arbeitskreisen der von ihm eingesetzten Fachverfahren sowie zu übergreifenden Themenfeldern ermöglicht, um deren Weiterentwicklung mitzugestalten.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der citeq richtet jeder ÖRV-Partner eine Kontaktstelle ein.
- (3) Den Kontaktstellen sind nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitskreise sowie die Niederschriften zuzuleiten.

§ 4 Datenschutz

Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln. Hierfür wird eine gesonderte Datenschutzvereinbarung getroffen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander aus dieser Vereinbarung und Gesetz für eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfen.

- (2) Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für die betroffene Leistungsabnahme grundsätzlich auf die jährliche Gesamtvergütung und maximal auf 50.000 € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Vereinbarungsdauer; Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung und die einzelnen Leistungsabnahmen grundsätzlich mit einer Frist von 18 Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Einzelfall können Ausnahmen mit der Abnahmeerklärung festgelegt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung stehen dem ÖRV-Partner gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände in den gespeicherten Satzformaten und – soweit die citeq Verfügungsberechtigt ist – die Übergabe der Programme auf Datenträgern zu.

§ 7 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt beziehungsweise die Regelungslücke schließt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für die Stadt Bergkamen

Für die Stadt Münster

Bergkamen, den

Münster, den
